



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Landbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 26. September 1989
(GABI.NW.S.624)

Vierte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 15. November 1989
(GABI.NW.1990 S.56)

Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Technomathematik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 24. November 1989
(GABI.NW.1990 S.58)

**Satzung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Landbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 26. September 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung**

(1) Diese Satzung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357). Sie regelt die Diplomprüfung im Fachhochschulstudiengang Landbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

**§ 2
Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 ADPO müssen Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landbau/Gartenbau, erworben haben, ein Praktikum von zwölf Monaten leisten. Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. § 3 Abs. 4 ADPO findet keine Anwendung.

(2) Die praktische Tätigkeit soll eine produktionstechnische Einführung in:

- Grundlagen der pflanzlichen und tierischen Produktion,
- Maschinen und maschinelle Arbeitstechniken,
- Arbeitsrisiken und Unfallverhütung

und eine betriebswirtschaftliche Einführung in:

- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes,
- Kostenstruktur des Betriebes,
- betriebliche Planung von Produktion und Absatz

im Land- und Gartenbaubetrieb umfassen.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet der Fachbereich Landbau.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeit ergibt sich aus einer besonderen Ordnung, die der Fachbereich Landbau erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums (Fachprüfungen nach § 13 ADPO):

1. Biologie,
2. Statistik,
3. Bodenkunde/Pflanzenernährung,
4. Tierernährung,
5. Allgemeine Betriebslehre.

(2) Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen nach § 19 ADPO:

1. Programmierung (Prüfungsvorleistung für Statistik),
2. Anatomie und Physiologie der Haustiere (Prüfungsvorleistung für Tierernährung),
3. Chemie (Prüfungsvorleistung für Bodenkunde/Pflanzenernährung),
4. Buchführung (Prüfungsvorleistung für Allgemeine Betriebslehre).

(3) Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern nach § 20 ADPO:

1. Mathematische Grundlagen,
2. Physikalische Grundlagen,
3. Grundlagen der Landtechnik,
4. Volkswirtschaftslehre.

(4) Als weitere Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Bodenkunde/Pflanzenernährung nach Absatz 1 Nr. 3 ist neben dem Leistungsnachweis Chemie nach Absatz 2 Nr. 3 ein Chemisches Praktikum abzuleisten (unbenoteter Leistungsnachweis nach § 18 ADPO).

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums (Fachprüfungen nach § 13 ADPO):

1. Verfahrenstechnik,
2. Futterbau,
3. Spezieller Pflanzenbau,
4. Tierhaltung,
5. Angewandte Betriebslehre,
6. Agrarpolitik/Agrarsoziologie.

(2) Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen nach § 19 ADPO:

1. Allgemeiner Pflanzenbau (Prüfungsvorleistung für Futterbau),
2. Pflanzenschutz (Prüfungsvorleistung für Speziellen Pflanzenbau),
3. Tierfütterung (Prüfungsvorleistung für Tierhaltung),
4. Marktlehre (Prüfungsvorleistung für Agrarpolitik).

(3) Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern nach § 20 ADPO:

1. Pflanzenzüchtung,
2. Tierzüchtung.

§ 5

Studienbegleitende unbenotete Leistungsnachweise

Spätestens zum Kolloquium sind folgende studienbegleitende, unbenotete Leistungsnachweise nach § 18 ADPO zu erbringen:

1. die Teilnahme an drei fachübergreifenden Schwerpunktseminaren,
2. die Teilnahme an mindestens acht Fachexkursionen.

§ 6 **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann in weiteren in der Studienordnung aufgeführten Fächern einen Leistungsnachweis nach § 20 ADPO erbringen; sie dienen der individuellen Vertiefungsmöglichkeit.

(2) Das Ergebnis dieser Leistungsnachweise wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 7 **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet mit Ausnahme des § 2 auf alle Studenten Anwendung, die das Studium im Studiengang Landbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom Wintersemester 1989/90 an aufnehmen; § 2 gilt für die Studenten, die das Studium in diesem Studiengang vom Wintersemester 1990/91 an aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 - Landbau - vom 20. 10. 1988 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 18. 1. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 8. 1989 - II A 7-8135.110.

Paderborn, den 26. September 1989

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Prof. Dr. H.-D. Rinkens

**Vierte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 15. November 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 9. November 1982 (GABl. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 1987 (GABl. NW. 1988 S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Fächer
„Programmieren“, „Konstruktionslehre A“ und „Arbeits- und Betriebsorganisation“
ersetzt durch die Fächer
„Werkstoffkunde“ und „Rechnergestützte Konstruktion“.
Der Halbsatz
„sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird,
- Konstruktionslehre B.“
wird ersetzt durch den Halbsatz
„sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird,
- Konstruktionslehre
sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird,
- Praktikum Bauelemente und Grundschaltungen II.“
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte
„Praktikum zu den Vorlesungen
- Experimentalphysik
- Bauelemente und Grundschaltungen
- Meßtechnik,“
ersetzt durch die Worte
„Praktikum zu den Vorlesungen
- Experimentalphysik
- Meßtechnik
sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird,
- Bauelemente und Grundschaltungen I,“
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach den Worten „im Studiengang Elektrotechnik“ die Worte „oder einem verwandten Studiengang“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe c werden nach den Worten „in dem Studiengang Elektrotechnik“ die Worte „oder einem verwandten Studiengang“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Hochschul- oder Studiengangwechsler, die in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 7 für den integrierten Studiengang Elektrotechnik anrechenbar wäre, nicht bestanden haben, können gemäß § 15 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- Mathematik
- Experimentalphysik
- Technische Mechanik
- Grundlagen der Technischen Informatik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Theorie der Wechselströme

sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird,

- Praktische Mathematik für Ingenieure
- Meßtechnik A, B I
- Bauelemente und Grundsaltungen I

bzw. für das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird,

- Höhere Mathematik für Ingenieure
- Grundlagen der Signal- und Systemtheorie
- Meßtechnik A, B II
- Bauelemente und Grundsaltungen II.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mündliche Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung I erstreckt sich auf **eines** der von den Fachgruppen des Fachbereichs Elektrotechnik

- Grundlagen der Elektrotechnik und Meßtechnik
- Theoretische Elektrotechnik und Halbleitertechnik
- Energietechnik
- Informationstechnik
- Automatisierungstechnik

angebotenen Pflichtwahlfächer. Die Pflichtwahlfächer sind im Anhang der Prüfungsordnung im einzelnen aufgeführt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf **zwei** der von den Fachgruppen des Fachbereichs Elektrotechnik

- Grundlagen der Elektrotechnik und Meßtechnik
- Theoretische Elektrotechnik und Halbleitertechnik
- Energietechnik
- Informationstechnik
- Automatisierungstechnik

angebotenen Pflichtwahlfächer. Die Pflichtwahlfächer sind im Anhang der Prüfungsordnung im einzelnen aufgeführt.“

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9. Als neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Studien- bzw. Vertiefungsrichtung kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einmal gewechselt werden. Die §§ 10 und 15 sind sinngemäß anzuwenden. Der einmalige Wechsel **eines** Pflichtwahlfaches ist mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich, wenn nicht mehr als **ein** Fehlversuch in dem bisherigen Prüfungsfach vorliegt. Der Wechsel eines bestandenen Faches ist ausgeschlossen. Frühere Fehlversuche sind bei einem Wechsel anzurechnen.“

5. Der Prüfungsordnung wird folgender **Anhang** beigelegt:

„Pflichtwahlfächer, die von den Fachgruppen des Fachbereichs Elektrotechnik angeboten werden

Grundlagen der Elektrotechnik und Meßtechnik

- Optische Mustererkennung
- Rechnergestützter Entwurf integrierter Schaltungen
- Halbleiterspeicher
- Akustische Mustererkennung
- Digitale Meßdatenverarbeitung
- Korrelationsverfahren
- Sensortechnik
- Meßtechnische Signalanalyse

Theoretische Elektrotechnik und Halbleitertechnik

- Ausgewählte Kapitel zur Feldtheorie A
- Ausgewählte Kapitel zur Feldtheorie B
- Mikrowellenleitungen
- Elektromagnetische Wellen
- Quantentheorie für Elektrotechniker
- Elektrodynamik der Materie
- Qualitätssicherung - Attributprüfung
- Qualitätssicherung - Messende Prüfung

Energietechnik

- Schaltnetzteile
- Regelung von elektrischen Antrieben
- Regelung stromrichter gespeister Drehstromantriebe
- Automatisierung in elektrischen Energieversorgungssystemen
- Elektrizitätswirtschaft
- Speicherprogrammierbare Steuerungen in der Energietechnik
- Mathematische Verfahren der Netzleittechnik
- Sonderprobleme elektrischer Maschinen A
- Sonderprobleme elektrischer Maschinen B

Informationstechnik

- Adaptive Antennen
- Neue Systeme der Kommunikationstechnik
- Seminar Informationstechnik
- Fernsehtechnik
- Menschliche Nachrichtenverarbeitung
- Ausgewählte Beispiele zur Informationsübertragung
- Antennentechnik
- Ortung und Navigation mit Funksystemen
- Geschichte der Nachrichtentechnik
- Netzwerktheorie
- Digitale Signalverarbeitung
- Strukturierte Programmierung
- Multiprozessorsysteme - Parallelverarbeitung A
- Multiprozessorsysteme - Parallelverarbeitung B
- Betriebssysteme MS-DOS und UNIX
- Fehlertolerante Rechnersysteme
- Systemnahe Programmierung
- Software-Verlässlichkeit
- Techniken disziplinierter Software-Erstellung
- CAE/CAD-Systeme

Automatisierungstechnik

- Prozeßdatenverarbeitung mit problemorientierten Sprachen
- Flugregelung
- Numerische Verfahren der Regelungstechnik
- Zustandsregelung
- Regelung in der Verfahrenstechnik
- Ausgewählte Kapitel der Kontrolltheorie
- Entwurf von Mehrfachsystemen im Frequenzbereich
- Rechnerunterstützter Entwurf optimaler Systeme
- Stabilitätstheorie"

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 20. 3 und 25. 9. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 5. 7. und 15. 11. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 8. 1989 - II A 6-8124.11.

Paderborn, den 15. November 1989

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Technomathematik
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 24. November 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 21. Juli 1986 (GABl. NW. S. 524), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Oktober 1988 (GABl. NW. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Mathematik sind mit Ausnahme der Fachprüfung Mathematik II im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) in einem Zeitraum von vier Wochen abzulegen.“

2. In § 9 wird Nr. 3.3.4 gestrichen. Nr. 3.3.5 wird Nr. 3.3.4.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

b) Als neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Fachprüfungen Mathematik I und Mathematik III sind in einem Zeitraum von vier Wochen abzulegen (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Soweit nicht durch den Studienverlauf festgelegt, ist die zeitliche Reihenfolge der Prüfungen frei wählbar.“

4. In § 18 Abs. 1 wird nach Nr. 4.2.2 eingefügt:

„4.2.3 Maschinenlabor (Leistungsschein);“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungen der Prüfungsordnung finden auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben werden. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungen bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der geänderten Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1989/90 für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser geänderten Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird bei der Diplom-Vorprüfung die geänderte Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10 - Maschinentechnik I - vom 19. 4. 1989, des Fachbereichsrates des Fachbereichs 14 - Elektrotechnik - vom 25. 9. 1989, des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 - Mathematik/Informatik - vom 11. 9. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 11. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 8. 1989 - II A 6 -8124.26.

Paderborn, den 24. November 1989

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens